

Vorläufige Öffentliche Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik der Gemeinde Weingarten (Baden) am Montag, 08.03.2021, in Weingarten (Baden)

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Eric Bänziger

Mitglieder

Herr Werner Burst

Frau Sonja Döbbelin

Herr Hans-Martin Flinspach Urkundsperson

Frau Dr. Andrea Friebel Urkundsperson

Herr Gerhard Fritscher

Herr Karlernst Hamsen

Herr Klaus Holzmüller

Frau Marielle Reuter

Frau Friederike Schmid

Protokollführung

Frau Antje Weber

von der Verwaltung

Herr Simon Geißler

Herr Jan Sören Kleebach

Herr Oliver Leucht

Herr Patrick Nagel

Herr Gerd Weinbrecht

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:22 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass die Einladung für die Sitzung mit elektronischem Brief vom 26.02.2021 ergangen ist. Die Tagesordnung war in der Turmberg Rundschau vom 04.03.2021 veröffentlicht. Die Sitzung ist demnach form- und fristgerecht einberufen. Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder anwesend und deshalb beschlussfähig.

BM Bänziger weist darauf hin, dass Ton-, Foto- und Filmaufnahmen während der Sitzung nicht gestattet sind.

Änderungen oder Ergänzungen zu der Tagesordnung werden nicht gewünscht.

Zu **Urkundspersonen** für die Niederschrift dieser Sitzung werden Gemeinderätin Dr. Andrea Friebel (CDU) und Gemeinderat Hans-Martin Flinspach (WBB) bestellt.

Tagesordnung:

- 1 Behandlung folgender Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 1.1 Ausbau der bestehenden Scheune zum Wohnhaus, Dr.-Wohnlich-Straße 15;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren
 - 1.2 Herstellung einer Stützwand Höhe ca. 80 cm, Wochenendhausgebiet "Im Gehren", Flst. Nr. 16328;
h i e r:
Kenntnisgabeverfahren
 - 1.3 Neubau eines Einfamilienhauses, Paulusstraße 25;
h i e r:
Bauvoranfrage
 - 1.4 Abbruch einer bestehenden Lagerhalle und Neubau einer Lagerhalle mit Büros und einer Wohneinheit, Höhefeldstraße 60;
h i e r:
Bauvoranfrage
 - 1.5 Nutzungsänderung vom Speicher zum Wohnraum sowie Sanierung/Modernisierung bestehendes Wohnhaus, Mozartstraße 16;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren
 - 1.6 Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Wohn- und Geschäftshaus, Bahnhofstraße 137;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung
 - 1.7 Bau eines LKW-Parkplatzes auf dem Firmenareal, Flst:14898/3;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung
 - 1.8 Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Gartenstraße 12;
h i e r:
Bauvoranfrage
 - 1.9 Verschiebung von Fenstern und Einbau von Dachflächenfenstern, Am Eisweiher 1;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung

- 2 Fahrzeugpool Gemeinde Weingarten;
h i e r:
Ersatzbeschaffung der erdgasbetriebenen Fahrzeuge aufgrund Schließung Erdgastankstelle Weingarten
- 3 Informationen der Verwaltung einschließlich der Beantwortung der Fragen aus vorangegangenen Sitzungen sowie Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte
- 4 Bekanntgabe der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 18.01.2021 und 08.02.2021

zu 1: Behandlung folgender Bauanträge und Bauvoranfragen

**zu 1.1: Ausbau der bestehenden Scheune zum Wohnhaus, Dr.-Wohnlich-Straße 15;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik erteilen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

einstimmig beschlossen

Herr Oliver Leucht stellt den Sachverhalt zur Vorlage Nr. 1171/2021 wie folgt dar:

Der Bauherr plant den Ausbau der bestehenden Scheune zu einem Wohnhaus sowie die Errichtung von Gauben auf dem Anwesen Dr.-Wohnlich-Straße 15, Flst. Nr. 15343.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 47 "Hinterdorf Teil VI / III" und ist daher nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Zur Realisierung des Vorhabens soll die bestehende Scheune im Inneren neu gegliedert werden. Die neuen Wohnräume sollen durch Errichtung von Wänden im Erdgeschoss sowie Obergeschoss umgesetzt werden. Die bestehende Kubatur bleibt unverändert. Des Weiteren sind im OG zwei Gauben geplant.

Die Festsetzungen zur Länge der Dachaufbauten von maximal 6/10 der Dachlänge sowie die maximale Höhe der Gauben (max. 1,70 m) und der Abstand zur Giebelwand (1,50 m) sind eingehalten.

Die entstehende Dachterrasse im OG liegt auf einem bereits bestehenden Teil der Scheune. Die Dachterrasse liegt im Baufenster.

Es entsteht eine neue Wohneinheit. Für die insgesamt 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück werden 4 Stellplätze nachgewiesen. Laut Festsetzungen sind pro Wohneinheit 1,5 Stellplätze nachzuweisen. Die Erschließung der zwei neuen PKW-Stellplätze erfolgt über die Schubertstraße. Öffentliche Stellplätze werden nicht beeinträchtigt.

Der Abstand von ca. 5 m zwischen den bestehenden Gebäuden wurde bereits dem Landratsamt als untere Baurechtsbehörde zur brandschutzrechtlichen Überprüfung weitergeleitet.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten sind, empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss wird ohne Aussprache gefasst.

**zu 1.2: Herstellung einer Stützwand Höhe ca. 80 cm, Wochenendhausgebiet „Im Gehren“, Flst. Nr. 16328;
h i e r:
Kenntnisgabeverfahren**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik nehmen das geplante Bauvorhaben zur Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1172/2021.

Der Bauherr plant die Herstellung einer Stützwand in der Höhe von ca. 80 cm an der nordwestlichen Grundstücksgrenze auf Flurstück Nr. 16328 im Wochenendhausgebiet im Gehren. Die Mauer dient zum Abschluss des Grundstückes zur Natur und zur Absicherung des gefälligen Geländes.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 17 „Im Gehren“ und ist somit nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Gemäß Punkt 2.4. der örtlichen Bauvorschriften „Erfordernis einer Kenntnisgabe für Vorhaben, die nach § 50 LBO verfahrensfrei sind (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO)“ ist die Gemeinde bei verfahrensfreien Vorhaben (...) dennoch in Kenntnis zu setzen.

Stützmauern bis 2 m Höhe sind gemäß Anhang zu § 50 Abs. 1 Nr. 7 c LBO verfahrensfrei. Eine Stützmauer in 80 cm Höhe ist somit als Kenntnisgabeverfahren anzuzeigen. Grundsätzlich sind Holz- und Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Die Stützmauer liegt außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Diese Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Aus Sicht der Verwaltung trägt ein „sauberer“ Abschluss des Grundstückes zur Pflege des Grundstückes bei.

Nach Rücksprache mit der unteren Baurechtsbehörde kann der Errichtung der Stützmauer ebenfalls zugestimmt werden.

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, das geplante Bauvorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

GR Flinspach mahnt an, dass diese Fläche im Bereich des Hohlweges liege, der als Biotop ausgewiesen ist.

GR Burst möchte, dass für die Stützmauer Natursteine verwendet werden und kein Beton. Dies solle dem Bauherrn und der Baurechtsbehörde entsprechend mitgeteilt werden.

Bürgermeister Bänziger erklärt, dies zu beurteilen sei nicht Sache der Gemeinde, sie nehme das Bauvorhaben lediglich zur Kenntnis

Das geplante Bauvorhaben wird zur Kenntnis genommen.

**zu 1.3: Neubau eines Einfamilienhauses, Paulusstraße 25;
h i e r:
Bauvoranfrage**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik beantworten die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Ist es möglich, das bestehende Wohnhaus (das nicht mehr sanierungsfähig ist) abzureißen und an gleicher Stelle in gleicher Grundfläche ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten?

Antwort 1:

Grundsätzlich ist es möglich, das bestehende Wohnhaus rückzubauen und an gleicher Stelle in gleicher Grundfläche ein neues Einfamilienwohnhaus zu errichten. Der geplante Neubau ist in Bezug auf die Gebäudelänge geringfügig größer als das Bestandsgebäude.

Frage 2:

Ist es möglich, mit dem Neubau direkt am Grenzverlauf zu bauen?

Antwort 2:

Grundsätzlich ist es möglich, den Neubau direkt an die Grenze (Flst. Nr. 204/1) zu bauen. In diesem Teil des Geltungsbereiches ist eine abweichende Bauweise (A1) festgesetzt.

Frage 3:

Ist es möglich, den Neubau mit einer Traufhöhe von ca. 5,30 m ab OK (Oberkante) bestehendes Gelände auszuführen?

Antwort 3:

Grundsätzlich ist es möglich, die Traufe des Neubaus bis zu einer Höhe von 7,50 m ab Bezugspunkt auszuführen.

Frage 4:

Ist es möglich, die Firsthöhe von ca. 10 m ab Oberkante bestehendes Gelände auszuführen?

Antwort 4:

Die maximale Gebäudehöhe errechnet sich aus maximaler Wandhöhe (7,50 m), der Gebäudebreite und der maximal zulässigen Dachneigung (45°). Rein rechnerisch ist es möglich die Firsthöhe von ca. 10 m ab Oberkante bestehendes Gelände auszuführen.

Frage 5:

Ist es möglich, den Neubau mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 40° auszuführen?

Antwort 5:

Grundsätzlich ist es möglich den Neubau mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 40° auszuführen. (zulässige Dachneigung 25° - 45°)

einstimmig beschlossen

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1173/2021.

Der Bauherr plant den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Anwesen Paulusstraße 25, Flst. Nr. 205.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 65 „Schiller-, Paulus-, Bahnhofstraße“ und ist daher gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines Sanierungsgebietes sowie innerhalb der Stellplatzsatzung.

Der Bauherr plant nach Abbruch des bestehenden Wohnhauses den Neubau eines Einfamilienhauses in den Maßen 8,14 m x 10,67 m.

Der geplante Abstand von 4,50 m zwischen den Gebäuden wurde zur brandschutzrechtlichen Überprüfung der zuständigen Baurechtsbehörde im Landratsamt Karlsruhe weitergeleitet.

Der Festsetzungen des Bebauungsplans lauten wie folgt:

Festsetzung:	Bebauungsplan	Bauvorhaben:
GRZ:	0,6	laut Planer eingehalten
Vollgeschosse:	2	2
Wandhöhe:	7,50 m	5,32 m
Dachform:	Satteldach, Walmdach	Satteldach
Dachneigung:	25° - 45°	40°
Bauweise:	A1 (abweichende Bauweise)	eingehalten

Die Beantwortung der Fragen ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten sind empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss wird ohne Aussprache gefasst.

**zu 1.4: Abbruch einer bestehenden Lagerhalle und Neubau einer Lagerhalle mit Büros und einer Wohneinheit, Höfefeldstraße 60;
h i e r:
Bauvoranfrage**

abgesetzt

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1174/2021.

Er teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt werde, da noch weiterer Klärungsbedarf bestehe.

**zu 1.5: Nutzungsänderung vom Speicher zum Wohnraum sowie Sanierung/Modernisierung bestehendes Wohnhaus, Mozartstraße 16;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung im Vereinfachten Verfahren**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik erteilen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

einstimmig beschlossen

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1176/2021 wie folgt:

Der Bauherr plant die Nutzungsänderung vom Speicher zu Wohnraum sowie die Sanierung / Modernisierung des bestehenden Wohnhauses auf dem Anwesen Mozartstraße 16, Flst. Nr. 15426.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 47 „Hinterdorf Teil IV / III“ und ist daher nach § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Der Bauherr plant neben der inneren Neugliederung der Räumlichkeiten durch teilweisen Abbruch einiger Wände im Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss die Neuerrichtung von drei Gauben. Zusätzlich zu den inneren Umbaumaßnahmen soll im rückwärtigen Bereich die Toilette um ca. 1,25 m x 1,30 m im EG und OG erweitert werden. Der Anbau ist sehr geringfügig und hat keine weiteren Auswirkungen zu Festsetzungen im Bebauungsplan. Das Vorhaben wird innerhalb des Baufensters ausgeführt.

Die Festsetzungen zu Dachaufbauten wie max. Länge 6/10 der Dachlänge sowie die Höhe der Gauben sind eingehalten.

Im Anschluss einer Gaube wird zusätzlich ein Balkon in den Maßen 1 m x 2,60 m errichtet. Da sich dieser ohne Probleme im Baufenster befindet, ist der Balkon zulässig.

Zwei Stellplätze für die neue Wohneinheit werden im Vorgartenbereich nachgewiesen und sind gemäß Bebauungsplan zulässig, wenn sie in wasserdurchlässigem Material wie Rasengittersteinen ausgeführt werden. Die Parkplätze sollen über die bestehende Grundstückszufahrt befahren werden. Die untere Baurechtsbehörde wird entsprechend informiert.

Da die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden, empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss wird ohne Aussprache einstimmig gefasst.

**zu 1.6: Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Wohn- und Geschäftshaus, Bahnhofstraße 137;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik versagen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

einstimmig beschlossen

Herr Oliver Leucht stellt den Sachverhalt zur Vorlage Nr. 1177/2021 wie folgt dar:

Der Bauherr plant nach Abbruch der bestehenden Wirtschaftsgebäude den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Wohnhauses zu einem Wohn- und Geschäftshaus.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50 „Lohmühlwiesen“ und ist daher nach § 30 Abs. 1 zu beurteilen. Da in dem Bereich des Bebauungsplanes keine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung gemacht werden (einfacher Bebauungsplan), ist gemäß § 30 Abs. 3 BauGB das Einfügen in die nähere Umgebungsbebauung ausschlaggebend.

Nach Abbruch der vorhandenen Wirtschaftsgebäude plant der Bauherr neben einer inneren Neugestaltung des bestehenden Gebäudes den Neubau eines Gebäudes zur Wohnnutzung. In der bestehenden Bausubstanz soll im Erdgeschoss ein Imbissladen zum Verkauf sowie Gastraum entstehen.

Im hinteren Bereich entsteht ein dreigeschossiger Anbau mit geplanter Wohnnutzung dreier Wohneinheiten. Insgesamt sollen 5 neue Wohneinheiten entstehen.

Die geplante Art der baulichen Nutzung als Wohn- und Geschäftshaus ist aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich möglich.

Die beiden Gebäude werden durch ein neu geplantes Treppenhaus verbunden, schaffen somit aber eine massive Gebäudekubatur, welche im Bereich der Bahnhofstraße 137 – 159 unmaßstäblich ist. Aus Sicht der Verwaltung widerspricht das geplante Vorhaben in Bezug auf die Dichte der Bebauung des bestehenden Quartiers entlang der Bahnhofstraße 137 – 159. Zur Klarstellung des städtebaulichen Rahmens in diesem Quartier ist es vorgesehen, einen qualifizierten Bebauungsplan für diesen Bereich aufzustellen.

Die Anzahl sowie die Anfahrbarkeit der geplanten Stellplätze werden durch die Baurechtsbehörde im weiteren Verfahren geprüft. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anfahrbarkeit problematisch.

Die Verwaltung empfiehlt daher das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu versagen.

Die Ratsmitglieder fassen den Beschluss einstimmig.

zu 1.7: Bau eines LKW-Parkplatzes auf dem Firmenareal, Flst:14898/3;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik erteilen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

einstimmig beschlossen Ja 9 Enthaltung 1

Namentliche Abstimmung

Eric Bänziger	Ja
Werner Burst	Ja
Sonja Döbbelin	Ja
Hans-Martin Flinspach	Enthaltung
Dr. Andrea Friebe	Ja
Gerhard Fritscher	Ja
Karlernst Hamsen	Ja
Klaus Holzmüller	Ja
Marielle Reuter	Ja
Friederike Schmid	Ja

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1180/2021 wie folgt:

Der Bauherr plant den Neubau eines LKW-Parkplatzes für ca. 7 LKW mit Wendemöglichkeit auf dem Flurstück Nr. 14898/3. Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 54 „Winkelpfad“ und ist daher gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Die Parkplatzfläche befindet sich außerhalb des Baufensters für bauliche Anlagen. Zusätzlich wird eine Sanitäreanlage im Bereich des Wendebereichs geplant. Der Bebauungsplan definiert die Baufläche lediglich als nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Gemäß Punkt 5.1.5. der Begründung des Bebauungsplanes wird für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen lediglich die Einschränkung getroffen, dass solche Vorhaben nicht innerhalb des als private Grünfläche ausgewiesenen Bereiches errichtet werden dürfen.

Da somit die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden, empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu erteilen.

Der Beschluss wird bei einer Enthaltung (GR Flinspach) einstimmig gefasst.

**zu 1.8: Errichtung eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe, Gartenstraße 12;
h i e r:
Bauvoranfrage**

abgesetzt

Herr Oliver Leucht erläutert den Sachstand zur Vorlage Nr. 1181/2021 wie folgt:

Der Bauherr plant nach Abbruch des bestehenden Nebengebäudes den Neubau eines Einfamilienhauses in zweiter Reihe auf dem Anwesen Gartenstraße 12, Flst. Nr. 4245.

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans und ist deshalb gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Laut § 34 BauGB muss sich das Vorhaben nach Art und Maß seiner baulichen Nutzung in die nähere Umgebungsbebauung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

2 Stellplätze werden entsprechend der geltenden Stellplatzsatzung hinter dem Haus nachgewiesen. Diese sollen über die Zufahrt der Gartenstraße 10 angefahren werden.

Die Erschließung des Grundstücks ist von Seiten des Bauherren über das Flurstück Nr. 4246/3 geplant. Aufgrund des dort geltenden Bebauungsplanes Nr. 36 „Gartenstraße“ ist eine Zufahrt auf das Vorhabengrundstück aufgrund von privaten Verkehrsgrünflächen sowie einem Müllplatz nicht möglich. Die Erschließung der geplanten rückwärtigen Bebauung ist daher nur über die öffentliche Verkehrsfläche der Gartenstraße möglich.

Zur Realisierung des Vorhabens muss das bestehende Nebengebäude abgebrochen werden. Im Anschluss an den Abbruch soll ein Einfamilienhaus in den Maßen von ca. 11 m x 9,70 m errichtet werden.

Die maximal geplante Firsthöhe ist mit ca. 7,53 m laut Planverfasser etwa 1,5m niedriger als das Vorderhaus und ebenso ca. 60 cm niedriger als das bestehende Nebengebäude der Gartenstraße 14. Ebenso das benachbarte Gebäude Flurstück Nr. 4246/3 ist durch Festsetzungen des Bebauungsplanes höher. Die Dachform als geplantes Satteldach findet sich in der näheren Umgebungsbebauung mehrfach.

Die maximale Bautiefe ist zuvor mit der unteren Baurechtsbehörde abgestimmt worden und das geplante Bauvorhaben überschreitet somit nicht die vorhandene Bautiefe der Gartenstraße 10, in welcher ebenfalls Wohnnutzung zu finden ist.

Das Bauvorhaben liegt im festgesetzten Hochwasserrisikogebiet eines HQ100. Zur Beantwortung der Bauvoranfrage wurde auf Wunsch des Bauherren keine Rücksicht auf das Hochwasserrisikogebiet genommen. Eine hochwasserrechtliche Überprüfung muss bei dem Antrag auf Baugenehmigung erfolgen. Der Bauherr wurde entsprechend darüber informiert.

Die Beantwortung der Frage ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

GR K. Holzmüller ist dafür, den Tagesordnungspunkt abzusetzen. Der Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1994, seither habe sich viel verändert. Er sei für eine Ortsbegehung und stellt einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung. Dieser wird einstimmig angenommen. **→FB 4 Herr Leucht**

GR Fritscher schließt sich im Wesentlichen seinem Vorredner an, könne aber auf eine Begehung verzichten. Die Verwaltung möge auf den Bauherrn zugehen und die Angelegenheit klären.

GR Burst sieht den Sachverhalt wie GR Holzmüller.

GR Hamsen stimmt dafür, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Nach Diskussion im Gremium bezüglich der Erschließung soll der Tagesordnungspunkt vertagt und eine Besichtigung vor Ort den Sachverhalt klären. **Die Absetzung und Vertagung wird vom Gremium einstimmig beschlossen.**

**zu 1.9: Verschiebung von Fenstern und Einbau von Dachflächenfenstern,
Am Eisweiher 1;
h i e r:
Antrag auf Baugenehmigung**

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik erteilen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben.

einstimmig beschlossen

Herr Oliver Leucht stellt den Sachverhalt zur Vorlage Nr. 1175/2021 wie folgt dar:

Der Bauherr plant die Verschiebung von Fenstern sowie den Einbau von Dachflächenfenstern auf dem Anwesen Am Eisweiher 1, Flst. Nr. 19349.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 44 „Obere Kehrwiesen II / Rehlinger“ und ist deshalb gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben „Aufstockung zur Errichtung einer Wohneinheit“ wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 13.06.2016 behandelt und zur Kenntnis genommen.

Der Bauherr plant nun im Rahmen eines Nachtrags die Verschiebung einiger Fenster sowie den Einbau von 3 Dachflächenfenstern. Das geplante Bauvorhaben wird durch Festsetzungen im Bebauungsplan nicht berührt.

Im Inneren des Gebäudes soll eine weitere Wendeltreppe zur Erschließung der Galerie errichtet werden. Die bestehende erste Wendeltreppe soll durch ein kleineres Modell ersetzt werden.

Dem Vorhaben stehen keine Festsetzungen zur Realisierung entgegen, daher empfiehlt die Verwaltung daher das Einvernehmen zum geplanten Bauantrag zu erteilen.

Der Beschluss wird ohne Aussprache einstimmig gefasst.

**zu 2: Fahrzeugpool Gemeinde Weingarten;
h i e r:
Ersatzbeschaffung der erdgasbetriebenen Fahrzeuge aufgrund
Schließung Erdgastankstelle Weingarten**

zurückgestellt

Herr Gerd Weinbrecht stellt den Sachverhalt zur Vorlage Nr. 1160/2021/2 wie folgt dar:

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Weingarten vom 09.02.2021 wurde der grundsätzlichen Notwendigkeit des Austausches der fünf gasbetriebenen Fahrzeuge zugestimmt. Die weitere Beratung und der Beschluss zu Antriebsart und Austauschzeitpunkt wurden an den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Aufgrund dessen, dass Gas als Antriebsart ersetzt werden soll, ist eine Entscheidung zugunsten Elektroantrieb und/oder Verbrennungsmotor zu treffen.

In Bezug auf die Empfehlung, die seitens der Verwaltung abzugeben ist, wurden neben dem wirtschaftlichen Aspekt auch die unterschiedlichen Einsatzgebiete der Fahrzeuge berücksichtigt. Dabei sind vier Fahrzeuge (VW Caddy) dem operativen Bereich zuzuordnen und ein Fahrzeug (VW up) der Verwaltung.

Die Fahrzeuge im operativen Bereich verteilen sich auf den Eigenbetrieb Wasserversorgung (1,0), den Bauhof (1,0) und den Hausmeisterpool (2,0). Für alle 4 Teilbereiche steht die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge mit im Vordergrund, um die umfangreichen Aufgaben zuverlässig bewältigen zu können – wie zum Beispiel aktuell, die verlässliche Verteilung von Hilfsmitteln zum Schutz vor Corona oder auch die ständige Betreuung/Überwachung der Wasserversorgung.

Für die 4 zu ersetzenden Fahrzeuge im operativen Bereich gibt es vergleichbare Alternativen mit Elektro-Antrieb und akzeptabler Motorleistung. Die Preisspanne dieser Modelle liegt zwischen 29.900,00 – 32.000,00 € brutto, vor Abzug etwaiger Förderungen. Mit Blick auf die jüngsten Ereignisse im Bereich der Stromversorgung (laut Medien stand Europa in den letzten Monaten mindestens zweimal vor einem Blackout oder siehe auch die aktuellen Ereignisse in Texas) sieht die Verwaltung die Zuverlässigkeit elektrobetriebener Fahrzeuge für die Aufgabenerledigung im operativen Bereich, besonders in Krisenzeiten, als nicht ausreichend gegeben an. Etwaige län-

gere Lieferzeiten dieser Fahrzeuge würden auch einem von der Verwaltung angestrebten möglichst zeitnahen Austausch der Fahrzeuge entgegenstehen. Die höheren Reparaturkosten und die längere Dauer von Reparaturen ist in vorherigen Vorlagen schon erwähnt worden.

Die Verwaltung hat zu diesem Thema dann auch in den umliegenden Gemeinden nachgefragt, welche Antriebsart denn dort im operativen Bereich eingesetzt wird. Es wurden überwiegend Verbrennungsmotoren genannt, vorwiegend Dieselantrieb.

Wie in den vorherigen Vorlagen sieht die Verwaltung die Vorteile im operativen Bereich immer noch beim Verbrennungsmotor. Nach erneuter fachlicher Beratung zum Thema Diesel oder Benzin tendiert die Verwaltung zwischenzeitlich wieder zu Dieselmotoren, da der Dieselantrieb niedrigere Emissionswerte generiert. Durch die elektronische Anzeige von notwendigen Regenerationsfahrten, um den Partikelfilter zu säubern, ist der Dieselantrieb auch im Kurzstreckenbetrieb einsetzbar. Der Preis für geeignete Fahrzeuge würde bei ca. 20.000,00 € brutto liegen.

Zusätzlich könnte für Krisenzeiten, mit relativ geringem finanziellem Aufwand, eine mobile Tankstelle im Bauhof integriert werden. Diese könnte im Notfall auch ohne Strom oder mit Aggregat betrieben werden. Dadurch blieben die Fahrzeuge dauerhaft einsatzbereit.

Aus den oben genannten Gründen empfiehlt die Verwaltung im operativen Bereich den Ersatz der gasbetriebenen Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit Dieselantrieb.

Für die Ersatzbeschaffung des Fahrzeugs der Verwaltung empfiehlt die Verwaltung ein Fahrzeug mit Elektroantrieb.

Der durch einen Fachbetrieb ermittelte Verkaufswert des jeweiligen Erdgasfahrzeuges kann der beigefügten Liste entnommen werden. Die Gesamtsumme beläuft sich aktuell auf 18.424,00 € brutto.

Sobald möglich und vertretbar, hat die Umstellung auf Wasserstoffantrieb zu erfolgen.

GR K. Holzmüller plädiert für einen schadstoffarmen Dieselmotor, der mit Leichtigkeit auf 250.000 Kilometer Laufleistung komme und signalisiert Zustimmung.

GR Flinspach führt aus, angesichts der geringen Kilometer-Laufleistung möge die Möglichkeit der Interimsnutzung mit Benzin geprüft werden. Die Förderung für Elektrofahrzeuge werde in der Vorlage gar nicht behandelt. Eine überstürzte Entscheidung sei Geld verbrannt. Fahrzeuge, welche vermehrt überörtlich eingesetzt werden, können anders beurteilt werden. Er werde ablehnen.

Bürgermeister Bänziger fragt Herrn Weinbrecht nach der Möglichkeit, die Fahrzeuge nachzurüsten.

Herr Gerd Weinbrecht antwortet, das sei teuer und nicht sinnvoll.

GR Reuter ist der Meinung, jetzt Diesel anzuschaffen, sei ein falsches Signal der Verwaltung.

Bürgermeister Bänziger äußert, Batterien seien ebenfalls umweltschädlich, es wäre sinnvoller, die vorhandenen Fahrzeuge noch weiterbenutzen.

GR Fritscher schlägt vor, Herr Weinbrecht solle eine Matrix erstellen. Er solle für einen Benziner, einen Diesel und ein Elektrofahrzeug die Laufleistung ermitteln, die Abgaswerte, die Netto-Beschaffungskosten und eine eventuelle Fördermöglichkeit. Die örtlichen Autohändler könnten ihn dabei unterstützen. →FB 5 (Herr Weinbrecht)

Bürgermeister Bänziger stimmt dem Vorschlag zu; damit wird die Entscheidung vertagt.

zu 3: Informationen der Verwaltung einschließlich der Beantwortung der Fragen aus vorangegangenen Sitzungen sowie Anfragen und Anregungen der Gemeinderäte

zur Kenntnis genommen

Informationen der Verwaltung:

Keine.

Anregungen der Ratsmitglieder:

Keine.

zu 4: Bekanntgabe der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 18.01.2021 und 08.02.2021

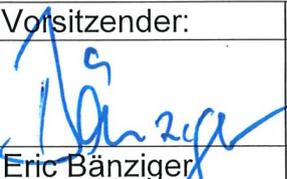
zur Kenntnis genommen

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 18.01.2021 wird ohne Änderungswunsch zur Kenntnis genommen.

Die Urkundspersonen unterzeichnen die Niederschrift.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik vom 08.02.2021 wird ohne Änderungswunsch zur Kenntnis genommen.

Die Urkundspersonen unterzeichnen die Niederschrift.

Vorsitzender:	Urkundspersonen:		Protokollführerin
			
Eric Bänziger	Dr. A. Friebel	H.-M. Flinspach	Antje Weber
Bürgermeister	Gemeinderat	Gemeinderat	Verwaltung